



Kanton Bern
Canton de Berne

Aufsichtskonzept

Berner Kantonalbank BEKB AG

Genehmigungsdatum 26. Oktober 2022

Version 1.0

Klassifizierung Nicht klassifiziert

Fachdirektion Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	3
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	4
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	4
8.	Aufgaben	4
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	4
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	4
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	5
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	6
9.	Berichterstattung	6
9.1	Reporting	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings	7
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	7
11.	Dokument-Protokoll	8

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die BEKB ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 53 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) hält fest, dass der Kanton zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank betreibt. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Das Gesetz vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKKB, BSG 951.10) äussert sich zur Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft, zum Zweck, zur Organisation, Mehrheitsbeteiligung, Verantwortlichkeit, Mitwirkung und zur schrittweisen Aufhebung der Staatsgarantie.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements¹

Der Kanton Bern und die bernische Volkswirtschaft sind an einer starken Kantonalbank interessiert. Die BEKB ist im Kanton Bern und seinem Wirtschaftsraum tief verwurzelt, weshalb ihr eine wichtige Funktion bei der notwendigen Stärkung der bernischen Volkswirtschaft zukommt.

Gemäss der aktuell geltenden Eignerstrategie will der Kanton als grösster Aktionär eine unabhängige und erfolgreiche, in allen Regionen tätige Bank mit Entscheidungszentrum in Bern behalten. Damit begründet sich sein Engagement gegenüber der BEKB. Dabei ist das Verhältnis der BEKB zum Kanton geprägt durch eine klare Trennung der politischen und unternehmerischen Verantwortung.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Der Nominalwert der kantonalen Beteiligung beträgt CHF 96 Millionen. Der Kanton hält einen Anteil von 51,5 Prozent. Der Börsenwert betrug per Mitte 2022 CHF 1'037 Millionen (Stand per 30. Juni 2022).

Dem Kanton fliessen jährliche Dividenden im mittleren zweistelligen Millionenbereich zu (für das Geschäftsjahr 2021: rund CHF 44 Mio.).

Die BEKB unterliegt sowohl auf Kantons- und Gemeindeebene wie auch auf Bundesebene der Steuerpflicht. Im Jahr 2021 belief sich der Steueraufwand der BEKB auf CHF 35,4 Millionen.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Als Trägerin einer anderen öffentlichen Aufgabe unterliegt die BEKB gemäss der Kantonsverfassung der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 KV) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Art. 78 KV).

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates, BSG 151.211). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziff. 7.2 der PCG-Richtlinien vom 16. Dezember 2020).

¹Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

Die BEKB ist vollumfänglich der bankengesetzlichen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt (Art. 3 und 5 Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMAG, SR 956.1] i. V. mit Artikel 1 Absatz 1 Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen [BankG, SR 952.0]). Diese verkehrt direkt mit der Bank.

Somit ist die Aufsicht des Regierungsrates gemäss Art. 95 Abs. 3 KV an die FINMA delegiert. Beim Regierungsrat verbleiben die in den Ziffern 8.1 und 8.2 dargelegten Aufgaben.

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Der Kanton verfügt über keine Vertretung im Verwaltungsrat der BEKB.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Die Aktien des Kantons werden an der Generalversammlung von einer/einem Mitarbeitenden des Generalsekretariats der Finanzdirektion vertreten.

Die Beschlussfassung zu den einzelnen Anträgen des Verwaltungsrates der BEKB an die Generalversammlung erfolgt im Vorfeld zu dieser auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat. Dieser bestimmt auch die Vertretung des Kantons an der Generalversammlung und erteilt dieser verbindliche Weisungen zur Ausübung der Aktionärsrechte (siehe auch Ziffern 8.2 und 8.3).

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Der Kanton verfügt nicht über eine Vertretung im Verwaltungsrat. Es bestehen demzufolge keine Rollenkonflikte.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt die dem Kanton gegenüber der BEKB zukommenden Rechte und Pflichten im Sinne des AGBEKBG wahr (Art. 5 Abs. 2).

Gemäss Artikel 5 Absatz 4 AGBEKBG hat der Regierungsrat den Vollzug von Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) – heute: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) – sicherzustellen. Setzt die BEKB rechtskräftige Anordnungen der FINMA nicht um, dann wird der Regierungsrat durch die FINMA informiert und um Vollstreckung der Anordnungen ersucht. Der Regierungsrat sorgt umgehend dafür, dass die Anordnungen der FINMA von der BEKB umgesetzt werden. Er kann in diesem Fall direkt mit der FINMA verkehren.

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Der Regierungsrat nimmt im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung an der BEKB insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Genehmigung der Eignerstrategie
- Genehmigung des Aufsichtskonzeptes
- Diskussion in wichtigen strategischen Fragen und bei ausserordentlichen Ereignissen
- Genehmigung des spezifischen Anforderungsprofils für die Wahl des Verwaltungsrates (inkl. Präsidium)
- Beschlussfassung über die Anträge zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates (inkl. Präsidium)
- Beschlussfassung über die jährliche Berichterstattung über das Geschäftsjahr und die Wahrnehmung der Aktionärsrechte anlässlich der Generalversammlung der BEKB
- Durchführung der jährlich zweimal stattfindenden Controllinggespräche zwischen dem Regierungsrat und der Leitung des strategischen und des operativen Führungsorgans der BEKB
- Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die BEKB im Rahmen des PCG-Reportings
- Verabschiedung von Antworten auf politische Vorstösse im Zusammenhang mit der BEKB

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Finanzdirektion (Generalsekretariat) nimmt im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung an der BEKB insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Erarbeitung der Eignerstrategie (inkl. Überprüfung nach jeweils vier Jahren) und Vorbereitung des entsprechenden Regierungsratsbeschlusses
- Erarbeitung des Aufsichtskonzeptes (inkl. Überprüfung nach jeweils vier Jahren) und Vorbereitung des entsprechenden Regierungsratsbeschlusses
- Vorbereitung von Aussprache- oder anderen Papieren zuhanden des Regierungsrates zur Beschlussfassung in zentralen strategischen Fragen und bei ausserordentlichen Ereignissen
- Erarbeitung und Aktualisierung des spezifischen Anforderungsprofils für die Wahl des Verwaltungsrates (inkl. Präsidium) inkl. Vorbereitung des entsprechenden Regierungsratsentscheids (Genehmigung des spezifischen Anforderungsprofils)
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Regierungsrates über die Anträge zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates (inkl. Präsidium)
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Regierungsrates über die jährliche Berichterstattung über das Geschäftsjahr und die Wahrnehmung der Aktionärsrechte anlässlich der Generalversammlung der BEKB
- Wahrnehmung der Aktionärsrechte des Kantons anlässlich der Generalversammlung der BEKB gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates
- Vorbereitung und Teilnahme an den jährlich zweimal stattfindenden Controllinggesprächen zwischen dem Regierungsrat und der Leitung des strategischen und des operativen Führungsorgans der BEKB
- Einschätzung der Beteiligungsrisiken für den Kanton und Aufbereitung der jährlichen Berichterstattung (PCG-Reporting) zuhanden des Regierungsrates
- Erarbeitung von Antworten auf politische Vorstösse im Zusammenhang mit der BEKB
- Regelmässiger Austausch mit der BEKB auf operativer und bei Bedarf auch auf strategischer Ebene (zum Beispiel bei Veränderungen der politischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen)

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des

Grossen Rates, BSG 151.211). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziff. 7.2 der PCG-Richtlinien vom 16. Dezember 2020).

Ansonsten kommt dem Grossen Rat keine, d.h. über die gesetzlich festgehaltene Mitwirkung bei Änderungen des AGBEKBBG bzw. bei Verfassungsänderungen hinausgehende Aufgabe zu.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e und f des Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG²) unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solchen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Der Regierungsrat wird durch die Finanzdirektion jährlich im Rahmen seiner Beschlussfassung zu den Anträgen des Verwaltungsrates an die Generalversammlung mit einer Beurteilung des Geschäftsgangs der BEKB befasst.

Weiter finden jährlich jeweils zwei Controllinggespräche (in der Regel Frühjahr und Herbst) zwischen dem Regierungsrat und dem Verwaltungsratspräsidium sowie dem/der CEO statt. An den Controllinggesprächen nimmt jeweils auch eine Vertretung der Verwaltung aus dem Generalsekretariat der Finanzdirektion teil. Im Rahmen der Controllinggespräche werden beispielsweise die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Vergütungspolitik, der Ausblick auf die folgenden Geschäftsjahre und wichtige Ereignisse und Entwicklungen aus Sicht der BEKB und des Regierungsrates diskutiert.

Hinzu kommt schliesslich das jährliche Reporting an den Regierungsrat gemäss Ziffer 14 der PCG-Richtlinien. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt.

Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat im Übrigen direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert. Die Auskunftspflicht wird durch die Wahrung des Geschäfts- und Bankengeheimnisses sowie das Gleichbehandlungsprinzip der Aktionäre beschränkt.

² Totalrevidiertes KFKG; Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2023

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Finanzdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der BEKB vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die Erfüllung der Eigenerziele, die allgemeine Situation und Entwicklung der BEKB (u.a. im Kontext der Branchenentwicklung) sowie u.a. folgende Kennzahlen massgebend:

- **Cost-Income-Ratio (CIR):** Misst das Verhältnis zwischen operativem Geschäftsaufwand und Geschäftsertrag. Die Cost-Income-Ratio verdeutlicht folglich, wie viel von jedem eingenommenen Franken für die Erbringung der Leistung aufgewendet wurde. Die Cost-Income-Ratio hat sich als Indikator zur Beurteilung der Effizienz und Produktivität von Banken bewährt.

Rot = > 60%
Gelb = > 50%
Grün = < 50%

- **Gesamtkapitalquote:** Die Gesamtkapitalquote entspricht einer Eigenmitteldefinition gemäss dem internationalen Regelwerk «Basel III». Dieses wurde im Zuge der Finanzkrise von 2008 umfassend weiterentwickelt. So wurden die Vorgaben für Eigenkapital und Liquidität erhöht. Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus dem sog. «Kernkapital» und «Ergänzungskapital». Aus dem Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiven ergibt sich die «Quote des regulatorischen Kapitals» bzw. die Gesamtkapitalquote. Die regulatorische Vorgabe der FINMA beträgt 12,0 Prozent.

Rot = < 12%
Gelb = < 18%³
Grün = > 18%

- **Kundenausleihungsdeckungsgrad:** Stellt die Kundengelder ins Verhältnis zu den Kundenausleihungen und zeigt somit, ein wie grosser Anteil der Kundenausleihungen durch Kundengelder finanziert wird. Je höher die Eigenfinanzierung, desto grösser ist die Unabhängigkeit einer Bank vom Geld-, Kapital- und Interbankenmarkt.

Rot = < 60%
Gelb = < 80%
Grün = > 80%

Die Werte der BEKB werden im Sinne eines Benchmarkings mit der Entwicklung der Werte ähnlicher Kantonalbanken (Aargauer Kantonalbank, Luzerner Kantonalbank und St. Galler Kantonalbank) verglichen.

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Es bestehen keine Abweichungen zu den PCG-Richtlinien. Es ist indessen zu beachten, dass in Bezug auf die Aufsicht der BEKB durch die FINMA spezifische Bestimmungen gelten (siehe dazu Ziffer 4).

³ Die Ausschüttungspolitik der BEKB sieht vor, dass die Ausschüttungsquote bei mindestens 50 bis maximal 70 Prozent liegt, solange die Basel-III-Gesamtkapitalquote mindestens 18,0 Prozent beträgt (S. 19, Geschäftsbericht 2021 der BEKB)

11. Dokument-Protokoll

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	26. Oktober 2022	Freigabe durch Regierungsrat mit RRB-Nr. 1095/2022